

Schriften zur Europäischen  
Rechts- und Verfassungsgeschichte

---

Band 27

# Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt

Notwehr und Gemeiner Mann  
im deutsch-britischen Vergleich  
1530 bis 1669

Von

Robert v. Friedeburg



Duncker & Humblot · Berlin

ROBERT v. FRIEDBURG

Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt

**Schriften zur Europäischen  
Rechts- und Verfassungsgeschichte**

Herausgegeben von Prof. Dr. Reiner Schulze, Münster,  
Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken  
Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Regensburg

**Band 27**

# Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt

Notwehr und Gemeiner Mann  
im deutsch-britischen Vergleich  
1530-1669

Von

Robert v. Friedeburg



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Friedeburg, Robert** von:

Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt : Notwehr und Gemeiner  
Mann im deutsch-britischen Vergleich 1530-1669 / von Robert

v. Friedeburg. – Berlin : Duncker und Humblot, 1999

(Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte ;  
Bd. 27)

ISBN 3-428-09787-4

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0937-3365

ISBN 3-428-09787-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☹

*Für Anne*



## Vorwort

Die folgenden Ausführungen sind das Ergebnis der ersten Phase eines Forschungsprojektes über „Konfession und territoriale Identität“ im Alten Reich. Die Erfahrungen der deutschen Geschichte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts führten während der ersten drei Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg zu einer kritischen Bestandsaufnahme der deutschen Geschichte seit der Reformation, in der das ältere Augenmerk auf das Werden des modernen Staates übernommen, jedoch nun mit einem kritischen Vorzeichen versehen wurde. Dafür stehen Wertungen wie die von 1974, die „Konsolidierung des protestantischen Obrigkeitsstaates nach den Religionskriegen des 17. Jahrhunderts [habe] hinsichtlich der gemeineuropäischen Lehre von Tyrannis und Widerstandsrecht...einen einzigartigen Traditionsbruch“ ausgelöst, als dessen Folge „Deutschland unter den Nationen Westeuropas [zum] Land ohne Revolution“ geworden sei, welches die „parlamentarische Demokratie“ nurmehr als „gnädiges Schicksal“ von den atlantischen Siegern habe empfangen können.<sup>1</sup>

In der seit den 1970er Jahren in Gang gekommenen und bis heute nicht abgeschlossenen Diskussion über das Verhältnis von Obrigkeit und Untertan ist diese Vorstellung eines übermächtigen, die Bevölkerung des Reiches disziplinierenden und manipulierenden Staatswesens schrittweise relativiert und zurückgenommen worden. Die intensive Erforschung der Vielzahl rechtlicher Handhaben und Möglichkeiten, mit denen Stände und Untertanen im Alten Reich ihre Interessen durchzusetzen vermochten, haben zu dieser Revision beigetragen.

Auf der Suche nach dem Deutschen ohne Untertanenmentalität konzentrierte sich ein Teil der Forschung jedoch auf diejenigen sozialen und rechtlichen Aktivitäten von Ständen und Untertanen, die gegen ihre Obrigkeit gerichtet zu sein schienen und die sogar als Vorläufer moderner Vorstellungen politischer Verfaßtheit und Partizipation gedeutet wurden. So wichtig diese Forschungen in vieler Hinsicht waren, so problematisch hat sich doch die Übertragung politischer und verfassungsrechtlicher Kategorien, wie sie durch das Staatsrecht des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts entwickelt wurden, auf die frühe Neuzeit erwiesen. Die jüngere Auseinandersetzung mit der Geschichte der Stände und Konfessionen und mit der Geschichte politischer Ideen, Begriffe und Sprachen trägt indirekt auch zu einem neuen Blick auf die moderne Geschichte des 19. und 20. Jahrhun-

---

<sup>1</sup> *Hella Mandt*, Tyrannislehre und Widerstandsrecht. Studien zur deutschen politischen Theorie des 19. Jahrhunderts. Darmstadt 1974, 9f.



derts bei, in dem die Frühe Neuzeit in ihren eigenen, uns oft fremden Kategorien wiederentdeckt worden ist. Zu den von dieser Entwicklung berührten Problemreichen gehören besonders das Verhältnis von Obrigkeit und Untertan und das Problem regionaler Identitäten in Deutschland, die nicht einer Nation oder einem Nationalstaat geschuldet waren, gleichwohl aber zu den wichtigen Siglen der deutschen Geschichte zählen und die sich als Teil des konfessionellen Landespatritismus im Reich verstehen lassen.

Beiden Problemen will sich das Forschungsprojekt über „Konfession und territoriale Identität“ widmen. Es verfolgt drei Ziele. Erstens sollen die größeren Territorien im Norden und Osten des Reiches, wie beispielsweise Pommern, stärker in den Blickpunkt der Erforschung des Verhältnisses von Untertanen, Ständen und Fürstenherrschaft geraten. Viele der vorliegenden Studien über die Eigenständigkeit von Untertanen und Gemeinden im Reich konzentrierten sich, um die Eigenständigkeit deutscher Untertanen zu belegen, auf den deutschen Südwesten, also vor allem Teile des oberrheinischen und schwäbischen, z.T. auch fränkischen Reichskreises, deren Bewohner in der Auseinandersetzung mit den reichsunmittelbaren Obrigkeiten häufig die Reichsgerichte in Anspruch nehmen konnten. Das Bild vom autoritären protestantischen Fürstenstaat wurde so auf den Norden und Osten des Reiches eingeschränkt, dem ein vermeintlich freierer Südwesten entgegenrat, ohne daß die Qualität der politischen und sozialen Herrschaftsbeziehungen in den größeren und mittleren Territorien des Reiches schon hinreichend erforscht worden wäre oder die der positiven Bewertung des „Südwestens“ zu Grunde liegenden Annahmen überprüft worden wären.

Zweitens will das Forschungsprojekt dazu beitragen, das Verhältnis von Untertan und Obrigkeit nicht als Auseinandersetzung unterschiedlicher politischer Prinzipien verstehen, bei denen Stände und Untertanen vermeintlich andere Zielvorstellungen des Gemeinwesens vertraten als die Obrigkeiten, sondern als gestuftes und vielschichtiges Loyalitäts- und Verpflichtungsverhältnis, das in der frühen Neuzeit ohne den Hintergrund konfessioneller Loyalität nicht zu verstehen ist. Es will den entstehenden Territorialstaat auch als Gehäuse des konfessionellen Glaubenslebens im Reich, nicht allein als fürstliche Gerichts-, Lehens- und Landesherrschaft, begreifen.

Sozialgeschichtlich angelegte Studien über das Verhältnis von Gemeinden, Landeskirchen und Obrigkeit sollen hierzu einen Beitrag leisten.<sup>2</sup> Zu Beginn erwies es sich jedoch, daß sich die beiden zu behandelnden Problemkreise - das

---

<sup>2</sup> Ergebnisse hierzu werden u.a. in die Konzeption des Bandes über Kultur und Mentalität der unterständischen Schichten in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutsche Geschichte), München (Oldenbourg) (vorauss.) 2000, eingehen. Zu ersten Forschungsergebnissen siehe *The Public of Confessional Identity: Church and Church Discipline in Eighteenth Century Hesse*, in: *James Melton et. al. (Hg.), Constructing Publics: Cultures of Communication in Early Modern German Lands*, Kirksville 1999.

Verhältnis von Obrigkeiten und Untertanen und die regionale Identität im Reich - im Phänomen des Landespatritismus verschränken, dieser aber nicht zuletzt aus den Debatten um die Rechtmäßigkeit organisierter Gewaltanwendung gegen den Kaiser im Umkreis der Diskussionen unter den Anhängern des Augsburger Bekenntnisses seinen Ausgang nahm. Die Forderung nach Loyalität zu einem der im Reich entstehenden territorialen Gemeinwesen trat im Rahmen des häufig als „Widerstandsrecht“ apostrophierten Problemkreises und der Behandlung des Gemeinen Mannes in diesem Zusammenhang auf. Notwehrrecht und Landespatritismus, so zeigte sich, wandten sich von Fall zu Fall auch und gerade gegen den eigenen Fürsten. Die Rechtfertigung organisierter Gewaltanwendung gegen Obrigkeiten nahm aufgrund der Entstehung territorialer Gemeinwesen im Reich eine andere Entwicklung als in England oder Schottland, aber keine, die umstandslos als Weg in den protestantischen Obrigkeitsstaat gedeutet werden kann. Es erschien daher als notwendig, in einem ersten Schritt die Behandlung des Gemeinen Mannes im Rahmen des Widerstandsrechts im Reich nachzuvollziehen und dazu bewußt die Königreiche England und Schottland, die vermeintlich westeuropäischen Mutterländer der Revolte gegen Fürsten, zum Vergleich heranzuziehen. Die Aufgabe der vorliegenden Studie ist es, eine konzeptionelle Grundlage für die spätere auch sozialgeschichtliche Untersuchung regionaler und territorialer Identität im Reich zu schaffen.

Für Anregung und Unterstützung schulde ich vielfachen Dank. Die deutsche Forschungsgemeinschaft fördert das Projekt „Konfession und territoriale Identität“ im Rahmen eines Heisenbergstipendiums. Ein Cameron-Fellowship der Universität St. Andrews (Schottland) ermöglichte mir vom März bis Juni 1997 die Erforschung der Rezeption des deutschen Widerstandsrechts im Schottland des 17. Jahrhunderts. Zahllose Anregungen danke ich dem Kolloquium für die Geschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit an der Universität Bielefeld, Heinz Schillings Oberseminar zu Forschungsproblemen der Geschichte der Frühen Neuzeit an der Humboldt-Universität in Berlin, Andrew Pettegrees Reformation Studies Seminar der Universität St. Andrews, der von Luise Schorn-Schütte organisierten Tagung über Strukturen des politischen Denkens in der frühen Neuzeit und des von Giuseppe Duso initiierten Arbeitsgesprächs über politische Theorie im Umkreis von Johannes Althusius in Wolfenbüttel. Glenn Burgess, Gregory Claeys und John Morrill gaben mir Gelegenheit, Aspekte der Arbeit in Hull, London und Cambridge vorzutragen. Besonderen Dank schulde ich Horst Dreitzel, Paul Joachim Heinig, Johannes Kunisch, Wolfgang Mager und Horst Rabe. Horst Dreitzel machte mich auf die besondere Bedeutung der Kategorie Notwehr zu Beginn meiner Untersuchungen aufmerksam. Der Austausch mit Wolfgang Mager zu „Republik“ und „Genossenschaft“ war eine wichtige Anregung. Paul Joachim Heinig und Horst Rabe lasen Teile des Manuskriptes und halfen mir mit kritischen Hinweisen weiter. Johannes Kunisch befürwortete die Drucklegung der Studie bei Duncker & Humblot. Ich danke den Herausgebern für die Übernahme der Studie in ihre Reihe, dem Verlag für fürsorgliche und kooperative Zusammenarbeit und

Stefan Gorißen für Freundschaft und Unterstützung bei der technischen Aufbereitung des Textes für den Druck.

St. Andrews/Bielefeld, im Juni 1999

Robert v. Friedeburg

## Inhalt

<b>A. Widerstandsrecht und die Frage nach der Entstehung des neuzeitlichen Gemeinwesens</b> .....	13
I. Gemeiner Mann und ständische Gesellschaft im Spiegel des Widerstandsrechts	13
II. Die Geschichte des Widerstandsrechts und die politischen Auseinandersetzungen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts .....	26
<b>B. Notwehr und Widerstandsrecht im Heiligen Römischen Reich, 1530–1664</b> .....	51
I. Notwehr und Gemeiner Mann in den Rechtfertigungsschriften der Anhänger des Augsburger Bekenntnisses, 1530–1562 .....	51
II. Widerstandsrecht und Notwehrrecht zwischen 1614 und 1664 .....	71
<b>C. Notwehr und Widerstandsrecht in den Königreichen England und Schottland, 1553–1669</b> .....	98
I. Notwehr und Gemeiner Mann in den englischen Konfessionskonflikten, 1553–1657 .....	98
II. Die Notwehr des Gemeinwesens und des Gläubigen im Königreich Schottland, 1560–1669 .....	130
<b>Schluß: Konfessionelle Erfahrungsgemeinschaften, monarchische Herrschaft und Notwehr: Duell zwischen „Herrschaft“ und „Genossenschaft“ oder Krise des „monarchischen Republikanismus“?</b> .....	148
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	167
<b>Personen- und Sachregister</b> .....	188



## A. Widerstandsrecht und die Frage nach der Entstehung des neuzeitlichen Gemeinwesens

### I. Gemeiner Mann und ständische Gesellschaft im Spiegel des Widerstandsrechts

Der Syndikus der Stadt Münster und lutherische Parteigänger Johannes Wick veröffentlichte 1531 eine der radikalsten Schriften zur Widerstandsfrage. Er stand selbst dem einfachen „Landvolk“ das Recht zur Notwehr gegen die eigene Obrigkeit zu, wenn weder höhere noch niedere Magistrate ihren Pflichten zum Schutz der Christen gerecht würden und keine andere Hilfe als die Selbsthilfe in Aussicht stände. Als Beleg führte er den biblischen Phineas an (4. Mose 25, 1-9), der, ohne selbst Amtsträger zu sein, einen Götzenanbeter mit seiner Lanze durchbohrt hatte, um Gottes Willen genüge zu tun.<sup>1</sup> 135 Jahre später erhoben sich schottische Untertanen, um sich gegen die Übergriffe der königlichen Truppen zu wehren, denen die presbyterianische Untergrundkirche in Schottland seit der Rückkehr der Stuarts auf die Throne von England und Schottland und dem Beginn der Restauration ausgesetzt war, und dem König eine Beschwerdeschrift gegen ihre Peiniger vorzulegen. Nach der Niederschlagung der Erhebung rechtfertigte ein anonymes Pamphlet den Aufstand zum einen als Notwehr, zu der, da Rechtsmittel gegen die Rechtsbrüche der königlichen Truppen nicht zur Verfügung gestanden

---

<sup>1</sup> *Johann Wicks* der Rechte Doctoris zu Bremen Rathsclag/daß man dem Keyser widerstehen möge...., 1531, in: Friedrich Hortleder, *Der Römischen Keyser und königlichen Majestät...Handlungen und Ausschreiben...von Rechtmäßigkeit, Anfang und Fortgang des deutschen Kriegs...Vom Jahr 1546 biß auf das Jahr 1558, Weimar 1618, Buch II, S. 74-80.* Dieser hier benutzte Band umfaßt im „Ersten Buch...[Quellen] Von der Rechtmäßigkeit des Teutschen Krieges auff Seiten Römischer Keyserlicher Majestät Caroli de V“ und ein „ander Buch Von der Rechtmäßigkeit deß Teutschen Krieges auff Seiten des Schmalkaldischen Bundes-Obersten, Chur und Fürsten“, die mit einem „Rathsclag [von] Luther, Philipp Melancthon Bugenhagen ob ein Fürst seine Unthertanen umb des Glaubens willen wider keyserliche Majstät oder andere Fürsten Gewalt schützen möge, anno 1523“, beginnen. Dieses zweite Buch wird im folgenden als Hortleder II zitiert. Vgl. zu den Titeln von Hortleder und den Einbänden *Heinz Scheible* (Hg.), *Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523-1546*, Gütersloh 1969, S. 9; zu Münster und Wick *Heinz Duchhardt*, *Protestanten und Sektierer im Sozial- und Verfassungsleben der Bischofsstadt im konfessionellen Zeitalter*, in: Franz-Josef Jakobi (Hg.), *Geschichte der Stadt Münster*, Bd. 1, S. 217-47; *Ronnie Po-chia Hsia*, *Gesellschaft und Religion in Münster 1535-1618*, Münster 1989, S. 8; zur zentralen Bedeutung des Amtes im europäischen Kontext *Conal Condren*, *Liberty of Office and its Defence in Seventeenth Century Political Argument*, in: *History of Political Thought* 18 (1997), 460-82.

hätten, keine Alternative bestanden habe. Zum anderen verwies diese Rechtfertigung auf den biblischen Phineas, gleich dem jeder Gläubige seinen Pflichten zur Verteidigung des Glaubens nachkommen müsse. Gegen die Rechtsbrüche der Magistrate und zum Schutz des Glaubens besitze selbst der einzelne Untertan ein Recht zur Notwehr und eine Pflicht zum Kampf für Gott.

In seiner Widerlegung dieser Rechtfertigung wies der Bischof von Orkney, Andrew Honeyman, der selbst in den konfessionellen Konflikten in Schottland zum Opfer eines Attentates presbyterianischer Gläubiger geworden war, auf die Gefahren für jedes Gemeinwesen hin, wenn Untertanen, unter welchem Vorwand auch immer, zum Attentat auf ihre Magistrate aufgefordert würden. So sehr Repräsentanten des Gemeinwesens Rechtsbrüche des höchsten Magistrats zum Schutz des Gemeinwesens Einhalt gebieten mochten, so dürfe doch der Gemeine Mann unter keinem Vorwand aus der Gehorsamspflicht der ständischen Herrschaftsordnung entbunden werden, die Grundlage jeder „politique society“ sei. Der „Wahnsinn von Münster“, sei die notwendige Folge einer solchen Freisetzung der Untertanen.<sup>2</sup>

Diese beiden Hinweise auf das Recht der Notwehr und den biblischen Phineas aus den 1530er und 1660er Jahren kennzeichnen Beginn und Ausklang der kriegerischen Auseinandersetzungen um die richtige Deutung des christlichen Glaubens innerhalb der europäischen Gemeinwesen im Gefolge der Reformation, eine Auseinandersetzung, die spätestens seit den 1570er Jahren nicht nur zwischen Anhängern und Gegnern der römischen Kirche, sondern auch zwischen den protestantischen Anhängern verschiedener Glaubensdeutungen mit gleicher Erbitterung geführt wurde. Die Entwicklung widerstreitender Bekenntnisse des christlichen Glaubens wird in der Geschichtswissenschaft u.a. als Konfessionalisierung untersucht.<sup>3</sup> Dieser Prozeß stellte die Herrschaftsordnungen der europäischen Gesellschaften vor tiefgreifende Zerreißproben. Die beiden Hinweise auf das Recht der Notwehr und den biblischen Phineas an seinem Beginn und Ende stehen in diesem Zusammenhang und kennzeichnen ein Strukturproblem der Epoche. Sie suchten die Gewaltanwendung ständisch niederer Personengruppen gegen ständische Höhere zur Verteidigung des für richtig befundenen Bekenntnisses zu rechtfertigen

---

<sup>2</sup> *Andrew Honeyman*, A Survey of the insolent and infamous libel, entituled, Naphtali, Edinburgh 1668, S. 100; *ders.*, Survey of Naphtali, Part II, Edinburgh 1669; *Rosalind Mitchison*, A History of Scotland, London 1970, S. 252f.; *Michael Lynch*, Scotland. A New History, London 1991, ND 1997, S. 291-4; *A. Van Doren Honeyman*, The Honeyman Family in Scotland and America, Plainfield (NJ) 1909, S. 26-41.

<sup>3</sup> *Heinz Schilling*, Nationale Identität und Konfession in der europäischen Neuzeit, in: Giesen, Bernhard (Hg.), Nationale und kulturelle Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit. Frankfurt/M 1991, 192-252; *Johannes Wallmann*, Lutherische Konfessionalisierung - ein Überblick, in: Hans-Christoph Rublack (Hg.), Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland, Gütersloh 1992, S. 33-53.

und wiesen darauf hin, daß im Falle des Versagens selbst der niederen Magistrate bei der Verteidigung der Rechts- und Glaubensordnung Pflicht und Recht zur Notwehr beim einfachen „Landvolk“ liegen könne und daß auch in der Heiligen Schrift Einzelne zur Verteidigung des Glaubens berechtigt gewesen seien.

Die Unter- und Einordnung des Einzelnen in die rechtmäßigen Herrschaftsordnungen der irdischen Welt wurde jedoch ebenso als unverzichtbares Band der gemeinsamen Rechts- und Glaubensordnung verstanden wie der gemeinsame christliche Glaube. Reformation und Konfessionalisierung stellten diese Vorstellung auf eine harte Probe, denn die Befolgung der Gebote der Heiligen Schrift, Gehorsam gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit zu leisten (Römer 13) und Gott mehr zu gehorchen als den Menschen (Apostelgeschichte V, 29) schienen nun nicht mehr in jedem Fall vereinbar. Die Menschen mußten sich fragen, in welchen Fällen das Gehorsamsgebot anwendbar sei, ob es Ausnahmen gäbe, und ob die Gewährung solcher Ausnahmen nicht bald von manchen für ihren Eigennutz verwendet und damit zugleich die Grundlage des Gemeinwesens, Eintracht und Unterordnung, untergraben würde. Notwehr und Selbstverteidigung gegen unrechtmäßige Übergriffe wurden unter diesen Umständen zentrale Begriffe zur Rechtfertigung der Verteidigung des für richtig erkannten christlichen Bekenntnisses gegen die eigene Obrigkeit. Die beiden Hinweise auf den biblischen Phineas kennzeichnen jedoch nicht nur die Zerreißprobe zwischen Konfessionskonflikt und ständischer Herrschaftsordnung, ihre Hinweise auf das Versagen niederer Magistrate und ein Recht der Notwehr deuten zugleich verschiedene Spielräume zur Lösung dieses Problems im Reich, in England und in Schottland an, Lösungen, die durch die spätmittelalterlichen Verfassungslagen auf den britischen Inseln und im Reich nicht determiniert, aber fundamental beeinflusst wurden.

Die folgenden Ausführungen fragen nach dem Verhältnis zwischen Widerstandsrecht und Notwehrargument im Hinblick auf die Berücksichtigung des Gemeinen Mannes während der Konfessionskonflikte im Reich und in den beiden britischen Königreichen England und Schottland. Im Vergleich zwischen dem Reich und den Königreichen England und Schottland soll der Frage nachgegangen werden, welchen Personengruppen - oder selbst dem einzelnen Untertanen - ein Recht zur Notwehr unter welchen ereignis- und verfassungsgeschichtlichen Rahmenbedingungen der konfessionellen Konflikte zugesprochen wurde. Denn die Entwicklung eines individuellen Widerstandsrechts wird als wichtiger Meilenstein bei der Erosion der Grundlagen der ständischen Herrschaftsordnung betrachtet. Die folgende Untersuchung zielt damit auf die Frage nach Wandel und Beharrung der ständischen Herrschaftsordnung in der Krise der Konfessionalisierung des christlichen Glaubens und der Konfessionskonflikte zwischen der Reformation und dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts im Spiel des Notwehrrechts.

Im Verlauf der Glaubenskämpfe im Europa des konfessionellen Zeitalters schlossen sich an die Rechtfertigung der organisierten Gewaltanwendung gegen die eigene Obrigkeit Erörterungen über die Natur des Gemeinwesens an, die parallel zur Umformung des christlichen Europa und seiner Gemeinwesen in souve-